VERORDNUNG (EWG) Nr. 2466/70 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1970

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 (2), insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 11a der Verordnung Nr. 159/66/EWG der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3) sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei ebenfalls den in Artikel 2 unter b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Zitronen, Äpfel, Mandeln und Haselnüsse ohne äußere Schale, Walnüsse mit der Schale, frische Süßorangen, frische Mandarinen und unter Glas kultivierte Trauben können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhren darstellen.

Da der Suezkanal für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nicht benutzt werden kann, verursacht der notwendige Umweg um das Kap der Guten Hoffnung zusätzliche Transportkosten; es ist daher gerechtfertigt, die Erstattung für den Fall zu erhöhen, daß der Transport notwendigerweise auf der letztgenannten Route durchgeführt werden muß.

Der Anwendung obenstehender Vorschriften und Kriterien auf die derzeitige Marktlage, insbesondere auf die Notierungen und Preise von Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, zufolge wird die Erstattung wie unten angegeben festgesetzt.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Äpfel, die über das Kap der Guten Hoffnung zu ihrem Bestimmungsort befördert werden, wird der im Anhang vorgesehene Betrag um 3 Rechnungseinheiten pro 100 kg netto erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1970 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse

(RE / 100 kg netto)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	Erstattungsbetrag
08.02 A I	Süßorangen, frisch	4,00
ex 08.02 B	Mandarinen, frisch	4,00
ex 08.02 C	Zitronen, frisch	1,44
ex 08.04 A I	Tafeltrauben, frisch, unter Glas kultiviert	16,00
ex 08.05 A II	Mandeln, ohne äußere Schale	4,00
ex 08.05 B	Walnüsse, mit der Schale	8,00
ex 08.05 F	Haselnüsse, ohne äußere Schale	4,00
08.06 A II	Äpfel, andere als Mostäpfel :	
	— für Ausfuhren nach den afrikanischen Ländern und Gebieten, Ländern der arabischen Halbinsel und nach Syrien	3,00